

IFRS - In Kürze

Aktuelle Entwicklungen in der Finanzberichterstattung

28. Juni 2016

Auswirkung der Brexit – Abstimmung in Großbritannien auf internationale IFRS-Konzernabschlüsse

Ausgangslage

Nach dem Abstimmungsergebnis in Großbritannien, wonach sich eine knappe Mehrheit für den Austritt aus der Europäischen Union ausgesprochen hat, werden nun Verhandlungen über den Loslösungsprozess von Großbritannien stattfinden, um die damit zusammenhängenden rechtlichen und politischen Themen zu klären. Diese Verhandlungen werden sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und sind aus heutiger Sicht mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die bestehende Unsicherheit, wann und ob Großbritannien den Austritt formal erklären wird und mit welchen (nicht nur wirtschaftlichen) Folgen der Austritt letztendlich für Großbritannien, die verbleibenden 27 EU-Mitgliedsstaaten und andere Regionen und Marktteilnehmer verbunden sein wird, wird sich erst in der Zukunft final konkretisieren.

Das unerwartete Ergebnis des Referendums hat zu aktuellen Verwerfungen und Unsicherheiten auf den Märkten geführt, welche vorerst bestehen bleiben dürften. Diese Unsicherheiten betreffen aller Wahrscheinlichkeit nach alle Unternehmen in Großbritannien sowie all jene Unternehmen, die tiefgehende Geschäftsbeziehungen mit dem britischen Markt und Investitionen in Großbritannien getätigt haben. Die Auswirkungen erstrecken sich global auf alle Märkte, wie die Reaktionen auf internationalen Börsen gezeigt haben. Als unmittelbare Reaktion auf das Referendum haben sowohl Pfund als auch Euro gegenüber anderen Währungen empfindlich abgewertet und die Kursverläufe auf nahezu allen Börsen weisen eine negative Tendenz auf.

Für Unternehmen mit Bilanzstichtag 30. Juni 2016 oder für jene, die zu einer Zwischenberichterstattung verpflichtet sind, ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen, die im Rahmen der Bilanzierung und Berichterstattung nach IFRS zu berücksichtigen sind. Diese Sonderausgabe gibt einen ersten Überblick über möglichen Probleme und die einschlägigen Bestimmungen in den IFRS.

Auswirkungen

Risiken und Unsicherheiten

Solange es nahezu unmöglich ist die Auswirkungen auf die Wirtschaft in den kommenden Jahren zu bestimmen, müssen sich Unternehmen mit Themen wie möglichem (wesentlichem) Wertminderungsbedarf, gegebenenfalls auch Going-Concern Themen und einer möglichen nicht ausreichenden Kapitalausstattung beschäftigen. Eine unmittelbare Auswirkung der volatilen Währungen auf den Märkten ist es, dass sich die Kosten für Importe nach Großbritannien erhöhen könnten, was

wiederum eine Rückkoppelung auf die zuvor genannten möglichen Wertminderungen oder Going Concern Issues und damit vom Management vorzunehmender Schätzungen haben könnte.

Unternehmen mit Sitz in Großbritannien oder ausländische Handelspartner von Kunden in Großbritannien werden ihre Schätzungen und Annahmen über die ursprünglich geplante Geschäftsentwicklung angesichts der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Folgen einer Überprüfung unterziehen müssen, wenn mehr Klarheit über die Auswirkungen der Brexit-Entscheidung herrscht, da die Auswirkungen durchaus wesentlich sein könnten.

Die Risikoberichterstattung zu betrieblichen und finanziellen Risiken im Konzernanhang wird zweifelsohne auf die Auswirkungen der Volatilitäten auf den Finanzmärkten eingehen müssen. Nach IFRS 7 ist es erforderlich dem Abschlussleser Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, Art und Ausmaß von Risiken aus Finanzinstrumenten, die auf das Unternehmen am Bilanzstichtag einwirken könn(t)en, zu beurteilen (IFRS 7.31). Dies schließt sowohl quantitative als auch qualitative Beschreibungen von Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken mit ein, wobei das Marktrisiko in Zinsrisiken, Währungsrisiken und andere Preisrisiken aufzuschlüsseln ist.

Sensitivitätsberechnungen und damit zusammenhängende Anhangangaben sind ebenfalls betroffen. IAS 1.129 verlangt Anhangangaben zur „Sensitivität von Buchwerten hinsichtlich der Methoden, Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität“ sowie „eine Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt“. IAS 1 geht unmissverständlich davon aus, dass die Erläuterungen zu den Annahmen und damit zusammenhängenden Sensitivitäten klar und deutlich im Anhang offen zu legen sind.

IAS 34 enthält darüber hinaus zusätzliche Angabepflichten für die Zwischenberichterstattung. Unternehmen sind verpflichtet „Veränderungen im Unternehmensumfeld oder bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den beizulegenden Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Schulden auswirken“, anzugeben (IAS 34.15B(h)).

Impairment Test

Einer der in IAS 36 enthaltenen Wertminderungsindikatoren bezieht sich auf „wesentliche Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld“. Auch wenn es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich sein mag, das Ausmaß der Nachteiligkeit der Folgen des Brexit zu bemessen, sind Unternehmen dennoch angehalten, kurzfristig einzuschätzen, ob und inwieweit sich durch die Brexit-Entscheidung das Risiko von Wertminderungen erhöht hat.

Der Wertminderungstest für nicht-finanzielle Vermögenswerte wird Unternehmen im aktuellen Umfeld vor einige Herausforderungen stellen. Erstens ist der interne Nutzungswert zu ermitteln, wobei die zugrunde liegenden Zahlungsmittelflüsse, die unter Umständen in Fremdwährungen erzielt werden, mit dem Stichtagskurs zum Zeitpunkt der Durchführung des Impairment Tests umzurechnen sind. Im Zeitablauf könnten aufgrund der Volatilitäten auf den Märkten auftretende signifikante Schwankungen in den Wechselkursen als Indikatoren für eine Wertminderung interpretiert werden. Dieser Umstand würde in weiterer Folge bedingen, dass Unternehmen die verwendeten Cashflows in ihrer Budgetplanung überdenken und anpassen müssen. Auch wenn noch nicht in naher Zukunft die finalen Auswirkungen des Brexit ermittelbar sind, werden vorweg einige der Planannahmen betreffend

Umsatzerlöse und Kostenschätzungen adaptiert werden müssen, um Veränderungen im Angebot und Nachfrage der den Cashflowplanungen zugrundeliegenden Güter und Dienstleistungen widerzuspiegeln. Weiters sollten Unternehmen eventuelle Auswirkungen des Brexit auf die Bestimmung des dem Impairment Test zugrunde liegenden Zinssatzes beobachten.

IAS 39 enthält gleichermaßen Anhaltspunkte betreffend einer möglichen Wertminderung bei „objektiven Hinweisen über signifikante Änderungen im technologischen, marktbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld des Emittenten eines Finanzinstrumentes, die sich für den Halter des Eigenkapitaltitels nachteilig auswirken können“ (IAS 39.61). Unternehmen sind daher angehalten zu analysieren, ob und inwieweit eine Wertminderungen bei gehaltenen finanziellen Vermögenswerten eingetreten ist, wenn ein wesentlicher oder länger anhaltender Rückgang des beizuliegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten vorliegt.



Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo

Der Inhalt dieses Dokumentes wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass das Dokument nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.